

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hiermit wird gemäß § 56 Abs. 6 Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) eine Richtlinie zur kontinuierlichen Fortbildung gemäß § 56 APAG erlassen. Diese Richtlinie regelt insbesondere den zeitlichen und sachlichen Umfang der Fortbildungsverpflichtung, den davon betroffenen Personenkreis sowie die dafür anrechenbaren Fortbildungsmaßnahmen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Als Fortbildungsmaßnahmen sind grundsätzlich solche Maßnahmen zu verstehen, die dazu dienen, das bestehende Wissen entsprechend den beruflichen Anforderungen regelmäßig auszubauen und an aktuelle Entwicklungen anzupassen. Die kontinuierliche Fortbildung soll die Fachkenntnisse, die Fähigkeit zu ihrer Anwendung sowie das Verständnis der beruflichen Verpflichtungen auf einem ausreichend hohen Niveau halten.

Zu § 2:

Für Mitarbeiter eines bescheinigten Abschlussprüfers oder einer bescheinigten Prüfungsgesellschaft, die in maßgeblich leitender Funktion an der Durchführung von Abschlussprüfungen mitwirken, gilt die Fortbildungsverpflichtung unabhängig davon, ob sie bereits über eine Berufsberechtigung als Wirtschaftsprüfer verfügen. Selbiges gilt für Prüfer der Revisionsverbände für die § 16 Abs. 2 des GenRevG 1997 anzuwenden ist, sowie für Prüfer des Sparkassen-Prüfungsverbandes.

Zu § 3:

Im Zusammenhang mit der Aufzählung einzelner Fachgebiete ist hervorzuheben, dass die Aufzählung der Teilgebiete zu den Fachgebieten insofern demonstrativen Charakter hat, als auch die Geltendmachung von Fortbildungsmaßnahmen in nicht aufgezählten Teilgebieten möglich ist, wenn sie alternativ auch unter die aufgezählten Fachgebiete subsumierbar sind und zur Erfüllung der beruflichen Anforderungen, d.h. der Mitwirkung an der Durchführung von Abschlussprüfungen, dienlich sind. Unter nationalen Prüfungsstandards sind insbesondere die von der APAB gemäß § 57 APAG genehmigten Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und Stellungnahmen des Instituts Österreichischer Wirtschaftsprüfer zu verstehen. Internationale Prüfungsstandards gemäß Art. 26 Abs. 2 der Richtlinie 2006/43/EG, ABl. L 157 vom 9.6.2006, sind die International Standards on Auditing (ISA), den International Standard on Quality Control 1 und andere damit zusammenhängende Standards, die vom Internationalen Wirtschaftsprüfungsverband (IFAC) über das International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) herausgegeben wurden, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind. Der unter § 3 Z 2 lit. d genannte Teilbereich „Abschlussprüfung und Berichterstattung im Finanzdienstleistungsbereich“ umfasst jedenfalls die unter § 3 Z 4 aufgezählten Rechtsgebiete. Um die eigentliche Zielsetzung der kontinuierlichen Fortbildung bestmöglich zu erreichen, ist auf eine den jeweiligen beruflichen Anforderungen entsprechende Schwerpunktsetzung bei der Auswahl der Themengebiete sowie grundsätzlich auf eine ausgewogene Auswahl der einzelnen Teilgebiete zu achten.

Zu § 4:

Das zeitliche Ausmaß der Fortbildungsverpflichtung von zumindest 120 Stunden innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von drei Jahren ist fortlaufend zu beachten. Für den Beginn des Durchrechnungszeitraumes wird erstmalig der Fortbildungsnachweis für das Kalenderjahr 2017 herangezogen, d.h. spätestens mit dem Nachweis der kontinuierlichen Fortbildung für das Kalenderjahr 2019 muss die Mindeststundenanzahl von zumindest 120 Stunden bzw. zumindest 60 Stunden hinsichtlich der Fachgebiete gemäß § 3 Z 1 und 2 erfüllt sein. Nicht Vollzeit beschäftigte Meldepflichtige haben dieselben Mindeststundenanzahlen im Durchrechnungszeitraum nachzuweisen. Die Teilnahme an Fachveranstaltungen zur Vorbereitung auf eine Fachprüfung wird als Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie angesehen.

Zu § 5:

Im Sinne einer effizienten Verarbeitung der Meldungen ist eine Übermittlung der schriftlichen Nachweise über die absolvierte Fortbildung gemäß § 56 Abs. 4 APAG anhand des dafür vorgesehenen und über die Internetseite der APAB zur Verfügung gestellten Formulars, oder im Rahmen der an die Kammer der Wirtschaftstreuhänder übermittelten Fortbildung zweckmäßig. Für Letzteres ist im Online-Meldesystem im

KWT-Mitgliederportal die Erlaubnis zur Weiterleitung der Fortbildungsmeldung an die APAB zu erteilen. Die Übermittlung von Teilnahmebestätigungen ist nicht erforderlich.

Zu § 6:

Diese Richtlinie gilt für alle ab dem 1. Jänner 2018 übermittelten schriftlichen Nachweise über die absolvierte Fortbildung, sohin erstmalig für die für das Kalenderjahr 2017 fälligen Fortbildungsnachweise, die bis spätestens 31. März 2018 zu übermitteln sind.